



Corporate Governance-Kodex

Stand: 27. September 2010

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel und Duales Führungssystem	3
2.	Aktionäre und Hauptversammlung	4
	2.1 Aktionäre	4
	2.2 Hauptversammlung	4
	2.3 Einladung zur Hauptversammlung, Stimmrechtsvertreter	5
3.	Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat	5
4.	Vorstand	8
	4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten	8
	4.2 Zusammensetzung und Vergütung	8
	4.3 Interessenkonflikte	10
5.	Aufsichtsrat	11
	5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten	11
	5.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden	11
	5.3 Bildung von Ausschüssen	12
	5.4 Zusammensetzung und Vergütung	13
	5.5 Interessenkonflikte	15
	5.6 Effizienzprüfung	15
6.	Transparenz	15
7.	Rechnungslegung und Abschlussprüfung	16
7.1	Rechnungslegung	16
7.2.	Abschlussprüfung	17

1. Präambel und Duales Führungssystem

Der Corporate Governance-Kodex der Fraport AG beschreibt die wesentlichen Grundsätze für die Leitung und Überwachung der Gesellschaft und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung, denen sich die Fraport AG verpflichtet hat. Der Kodex verdeutlicht die Verpflichtungen von Vorstand und Aufsichtsrat, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse). Weiter macht er die wesentlichen Rechte der Aktionäre deutlich, die der Fraport AG das erforderliche Eigenkapital zur Verfügung stellen und das unternehmerische Risiko tragen.

Der Corporate Governance-Kodex der Fraport AG geht als freiwillige Selbstverpflichtung des Unternehmens über die allgemeinen gesetzlichen Regelungen hinaus und dient der Verwirklichung einer verantwortlichen, den Aufgaben des Flughafenbetreibers nach Luftverkehrsgesetz und Luftverkehrszulassungsordnung entsprechende, auf Wertschöpfung abzielenden Leitung und Kontrolle der Fraport AG, der Sicherung und Verbesserung der Qualität der Geschäftstätigkeit der Fraport AG sowie der Förderung und Vertiefung des Vertrauens von gegenwärtigen und künftigen, internationalen und nationalen Aktionären, Kunden, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit.

Der Fraport AG als einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht ist ein duales Führungssystem gesetzlich vorgegeben:

Der Vorstand der Fraport AG leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Unternehmensleitung. Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder.

Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand. Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Corporate Governance-Kodex der Fraport AG wird regelmäßig im Lichte neuer gesetzlicher Vorgaben sowie weiter entwickelter nationaler und internationaler Standards überprüft und gegebenenfalls angepasst.

2. Aktionäre und Hauptversammlung

2.1 Aktionäre

2.1.1 Die Aktionäre nehmen im Rahmen der satzungsmäßig vorgesehenen Möglichkeiten ihre Rechte vor oder während der Hauptversammlung wahr und üben dabei ihr Stimmrecht selbst oder durch einen Bevollmächtigten aus.

2.1.2 Jede Aktie gewährt eine Stimme. Aktien mit Mehrstimmrechten oder Vorzugsstimmrechten ("golden shares") sowie Höchststimmrechte bestehen nicht.

2.2 Hauptversammlung

2.2.1 Der Vorstand legt der Hauptversammlung den Jahresabschluss und den Konzernabschluss vor. Sie entscheidet über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat und wählt in der Regel die Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat und den Abschlussprüfer.

Darüber hinaus entscheidet die Hauptversammlung über den Unternehmensgegenstand, Satzungsänderungen und wesentliche unternehmerische Maßnahmen wie insbesondere Unternehmensverträge und Umwandlungen, die Veränderung des Grundkapitals, insbesondere durch Ausgabe von neuen Aktien, die Gewährung von Bezugsrechten auf Aktien, insbesondere durch Wandel- und Optionsschuldverschreibungen sowie die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien. Geplante wesentliche Änderungen des Systems der Vergütung der Vorstandsmitglieder werden ihr zur Billigung vorgelegt.

2.2.2 Bei der Ausgabe neuer Aktien haben die Aktionäre grundsätzlich ein ihrem Anteil am Grundkapital entsprechendes Bezugsrecht, soweit nicht durch Beschluss der Hauptversammlung das Bezugsrecht wirksam ausgeschlossen wurde.

2.2.3 Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, das Wort zu Gegenständen der Tagesordnung zu ergreifen und sachbezogene Fragen und Anträge zu stellen.

2.2.4 Der Versammlungsleiter sorgt für eine zügige Abwicklung der Hauptversammlung. Dabei wird er sich davon leiten lassen, dass die ordentliche Hauptversammlung spätestens nach 4 bis 6 Stunden beendet ist.

2.3 *Einladung zur Hauptversammlung, Briefwahl, Stimmrechtsvertreter*

- 2.3.1 Die Hauptversammlung der Aktionäre ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Aktionärsminderheiten sind berechtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung und die Erweiterung der Tagesordnung zu verlangen. Die Einberufung sowie die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts werden auf der Internetseite der Fraport AG zusammen mit der Tagesordnung veröffentlicht.
- 2.3.2 Die Fraport AG übermittelt allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege, wenn die Zustimmungserfordernisse erfüllt sind.
- 2.3.3 Um den Aktionären die Wahrnehmung ihrer Rechte zu erleichtern und sie bei der Stimmrechtsvertretung zu unterstützen, sorgt der Vorstand der Fraport AG dafür, dass ein Vertreter, der auch ein Angestellter der Gesellschaft sein kann, für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre zur Verfügung steht. Die Fraport AG strebt darüber hinaus an, die satzungsmäßigen Voraussetzungen zu schaffen, ihren Aktionären zukünftig auch die Möglichkeit der Briefwahl bieten zu können.

3. *Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat*

- 3.1 Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.
- 3.2 Der Vorstand legt die strategische Ausrichtung des Unternehmens gemeinsam mit dem Aufsichtsrat fest und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.
- 3.3 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung sind in der Fraport-Satzung und in den Geschäftsordnungen von Aufsichtsrat und Vorstand Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrates festgelegt. Hierzu gehören insbesondere auch Entscheidungen oder Maßnahmen, welche die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern.

- 3.4 Die ausreichende Information des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen bedeutsamen Fragen der Strategie, der Geschäftspolitik, der Unternehmensplanung, der Geschäftsentwicklung, der Rentabilität, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Die gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Berichte, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats schriftlich vorgelegt. Auch die übrigen Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden in der Regel in Textform erstattet.

Damit sich jedes Aufsichtsratsmitglied auf die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten kann, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats mit der Einberufung zur Sitzung die Tagesordnung und die Beschlussvorschläge mitgeteilt. Außerdem werden den Aufsichtsratsmitgliedern ausführliche Beschlussunterlagen zugesandt, soweit nicht aus Gründen besonderer Dringlichkeit oder besonderer Geheimhaltungsbedürfnisse ausnahmsweise eine andere Vorgehensweise geboten ist.

- 3.5 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie in Vorstand und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Fraport AG, namentliche Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt werden. Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

- 3.6 Die Vertreter der Aktionäre und der Arbeitnehmer bereiten die Sitzungen des Aufsichtsrats jeweils gesondert, gegebenenfalls mit Mitgliedern des Managements, vor. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, wenn nicht der Aufsichtsrat in Einzelfällen beschließt, in Abwesenheit des Vorstands zu tagen.
- 3.7 Bei einem Übernahmeangebot müssen Vorstand und Aufsichtsrat der Fraport AG eine begründete Stellungnahme zum Angebot abgeben, damit die Aktionäre in Kenntnis der Sachlage über das Angebot entscheiden können.

Der Vorstand darf nach Bekanntgabe des Übernahmeangebots keine Handlungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs vornehmen, durch die der Erfolg des Angebots verhindert werden könnte, wenn er dazu nicht von der Hauptversammlung ermächtigt ist oder der Aufsichtsrat dem zugestimmt hat. Bei ihren Entscheidungen sind Vorstand und Aufsichtsrat an das beste Interesse der Aktionäre und des Unternehmens gebunden.

In angezeigten Fällen wird der Vorstand der Fraport AG eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, in der die Aktionäre über das Übernahmeangebot beraten und gegebenenfalls über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen beschließen.

- 3.8 Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsratsmitglieds schuldhaft, so haften sie der Fraport AG gegenüber auf Schadensersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied von Vorstand oder Aufsichtsrat vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Fraport AG zu handeln (Business Judgment Rule).

Die Fraport AG wird die D&O-Versicherung für den Vorstand bis zum 1. Juli 2010 dergestalt anpassen, dass diese einen Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds beinhaltet. Der Aufsichtsrat wird bis zu diesem Datum ebenfalls über eine entsprechende Anpassung des ihn betreffenden Selbstbehalts befinden.

- 3.9 Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie ihren Angehörigen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- 3.10 Vorstand und Aufsichtsrat berichten jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens (Corporate Governance Bericht). Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen und Anregungen des Corporate Governance Kodex der Regierungskommission. Fraport hält nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich.

4. Vorstand

4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 4.1.1 Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) mit dem Ziel der nachhaltigen Wertschöpfung.
- 4.1.2 Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, legt sie gemeinsam mit dem Aufsichtsrat fest und sorgt für ihre Umsetzung.
- 4.1.3 Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).
- 4.1.4 Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.
- 4.1.5 Der Vorstand achtet bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an.

4.2 Zusammensetzung und Vergütung

- 4.2.1 Der Vorstand besteht aus mehreren Personen und hat einen Vorsitzenden. Eine Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Vorstands, insbesondere die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss).
- 4.2.2 Der Aufsichtsrat setzt auf Vorschlag des Präsidialausschusses, der die Vorstandsverträge behandelt, die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest, beschließt das Vergütungssystem für den Vorstand und überprüft es regelmäßig.

Die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsratsplenum unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden sowohl die

Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens als auch die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds und der Vergütungsstruktur, die ansonsten in der Gesellschaft gilt.

Soweit vom Aufsichtsrat zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung ein externer Vergütungsexperte hinzugezogen wird, wird auf dessen Unabhängigkeit vom Vorstand bzw. vom Unternehmen geachtet.

- 4.2.3 Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Zusagen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Vorstandstätigkeit oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.

Die Vergütungsstruktur wird auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Die monetären Vergütungsteile umfassen fixe und variable Bestandteile. Der Aufsichtsrat sorgt dafür, dass die variablen Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen wird zukünftig bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile sind für sich und insgesamt angemessen und verleiten insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken.

Als variable Vergütungsteile dienen z.B. auf das Unternehmen bezogene aktien- oder kennzahlenbasierte Vergütungselemente. Sie sind auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter ist ausgeschlossen. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen hat der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbart.

Bei Abschluss von Vorstandsverträgen wird darauf geachtet, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüteten. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps wird auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt.

Die Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) übersteigt 150 % des Abfindungs-Caps nicht.

Der Aufsichtsratsvorsitzende informiert die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung.

- 4.2.4 Die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds wird, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen unter Namensnennung offengelegt. Gleiches gilt für Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind.
- 4.2.5 Die Offenlegung erfolgt in einem Vergütungsbericht, der als Teil des Corporate Governance Berichts auch das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in allgemein verständlicher Form erläutert.

Der Vergütungsbericht enthält auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen.

- 4.2.6 Die Hauptversammlung der Fraport AG kann über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder entsprechend der gesetzlichen Maßgabe beschließen. Der Beschluss begründet weder Rechte noch Pflichten.

4.3 Interessenkonflikte

- 4.3.1 Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- 4.3.2 Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 4.3.3 Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

- 4.3.4 Jedes Vorstandsmitglied legt Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen und informiert die anderen Vorstandsmitglieder hierüber. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Vorstandsmitgliedern können nur vom Aufsichtsrat abgeschlossen werden. Wesentliche sonstige Geschäfte (d. h. solche zwischen Vorstandsmitgliedern und anderen Konzernunternehmen sowie zwischen dem Unternehmen und den Vorstandsmitgliedern nahestehenden Personen oder diesen persönlich nahestehenden Unternehmen) bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- 4.3.5 Vorstandsmitglieder übernehmen Nebentätigkeiten außerhalb des Unternehmens, insbesondere Aufsichtsratsmandate, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

5. Aufsichtsrat

5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 5.1.1 Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Näheres zu den Aufgaben und Befugnissen des Aufsichtsrats bestimmt die Satzung der Fraport AG.
- 5.1.2 Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Bei der Zusammensetzung des Vorstands achtet er auf Vielfalt (Diversity) und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Er sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Der Aufsichtsrat hat die Vorbereitung der Bestellung und der Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung von Vorstandsmitgliedern einem Präsidialausschuss übertragen.

Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände. Die Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wurde grundsätzlich auf 65 Jahre festgelegt.

- 5.1.3 Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben.

5.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Präsidialausschusses. Den Vorsitz des Finanz- und Prüfungsausschusses hat er nicht inne.

Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands regelmäßig Kontakt, berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

5.3 Bildung von Ausschüssen

- 5.3.1 Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte fachlich qualifizierte Ausschüsse mit sechs oder acht Mitgliedern. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte und bereiten insoweit die Sitzungen des Aufsichtsrates inhaltlich vor. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.
- 5.3.2 Zur Vorbereitung von Beschlüssen auf dem Gebiet des Finanzwesens sowie von prüfungsbezogenen Beschlüssen hat der Aufsichtsrat einen Finanz- und Prüfungsausschuss eingesetzt. Dieser befasst sich mit der Überwachung des Rechnungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Er nimmt zudem Stellung zum Wirtschafts- sowie zum Entwicklungsplan mit Ausnahme des Investitionsplans, zum Jahres- und Konzernabschluss, zum Lage- und Konzernlagebericht, zum Vorschlag des Vorstands für die Gewinnverwendung, zum Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und anderer Prüfer, zum Vorschlag für den Prüfungsbericht des Aufsichtsrats, zur Entlastung des Vorstands, zur Berichterstattung des Vorstands über Fragen der Compliance sowie zu der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Honorarvereinbarung und der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten. Der Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses verfügt über besondere Kenntnisse

und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren. Er ist unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Fraport AG.

- 5.3.3 Zur Vorbereitung von Beschlüssen auf dem Gebiet des Personalwesens hat der Aufsichtsrat einen Personalausschuss eingesetzt, der zur Entwicklung des Personalbestands, zu Grundfragen des Tarifrechts, der Bezahlungssysteme und des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms sowie zu Fragen der betrieblichen Altersversorgung Stellung nimmt.

Zur Vorbereitung von Beschlüssen auf dem Gebiet des Investitionswesens und zur Vorbereitung von Beschlüssen und zur Entscheidung über die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungsunternehmen sowie zur laufenden Verfolgung der wirtschaftlichen Entwicklung bestehender Beteiligungsunternehmen hat der Aufsichtsrat einen Beteiligungs- und Investitionsausschuss eingesetzt. Soweit die Verpflichtung oder die Berechtigung der Gesellschaft aus einer beteiligungsbezogenen Maßnahme zwischen € 5.000.000,01 und € 10 Mio. liegt, entscheidet der Beteiligungs- und Investitionsausschuss abschließend. Er nimmt außerdem Stellung zum Investitionsplan sowie zum Jahresbericht des Abschlussprüfers zu den Investitionen.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat den nach dem Mitbestimmungsgesetz vorgeschriebenen Vermittlungsausschuss eingerichtet, der dem Aufsichtsrat Personalvorschläge übermittelt, wenn die für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht erreicht worden ist. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Vermittlungsausschusses.

Desweiteren hat der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss gebildet, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

- 5.3.4 Soweit keine eigenen Entscheidungskompetenzen der Ausschüsse bestehen, enthalten die Stellungnahmen der Ausschüsse eine Empfehlung an den Aufsichtsrat zu der Frage, ob der Verhandlungsgegenstand nach Ansicht des Ausschusses eine weitere mündliche Aussprache im Aufsichtsrat erfordert oder ohne Diskussion, dem Vorschlag des Ausschusses entsprechend, vom Aufsichtsrat beschlossen werden kann. Empfiehlt der Ausschuss die Beschlussfassung ohne erneute Aussprache, so gilt die Zustimmung des Aufsichtsrats entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses zu diesem Tagesordnungspunkt als erteilt, wenn in der Tagesordnung der Aufsichtsratssitzung die Punkte, für die

eine Beschlussfassung ohne Aussprache empfohlen wird, gesondert gekennzeichnet sind und kein Mitglied des Aufsichtsrats eine mündliche Aussprache beantragt.

5.4 Zusammensetzung und Vergütung

5.4.1 Der Aufsichtsrat der Fraport AG ist so zusammengesetzt, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

Der Aufsichtsrat benennt für seine Zusammensetzung konkrete Ziele, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sehen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vor. Im Zeitpunkt der Wahl bzw. Wiederwahl zum Aufsichtsrat sollen Mitglieder nicht älter als 65 Jahre sein und spätestens nach der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres ausscheiden, in dem sie das siebzigste Lebensjahr erreichen.

Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien berücksichtigen diese Ziele. Die Fraport AG veröffentlicht die Zielsetzung des Aufsichtsrats und den Stand der Umsetzung im Corporate Governance Bericht.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Die Fraport AG unterstützt sie dabei angemessen.

5.4.2 Um eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat zu ermöglichen, gehört dem Aufsichtsrat eine nach seiner Einschätzung ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder an. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen Interessenkonflikt begründet. Dem Aufsichtsrat gehören nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands an. Aufsichtsratsmitglieder üben keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens aus.

- 5.4.3 Wahlen zum Aufsichtsrat werden als Einzelwahl durchgeführt. Ein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds ist bis zur nächsten Hauptversammlung befristet. Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz werden den Aktionären bekannt gegeben.
- 5.4.4 Vorstandsmitglieder werden vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrats, es sei denn ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an Fraport halten. In letzterem Fall wird der Wechsel in den Aufsichtsratsvorsitz eine der Hauptversammlung zu begründende Ausnahme sein.
- 5.4.5 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, nimmt insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen wahr.
- 5.4.6 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in der Satzung festgelegt. Sie trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg des Unternehmens Rechnung. Dabei werden der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt.

Die individualisierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird im Corporate Governance Bericht ausgewiesen. Auch die von der Fraport AG an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, werden individualisiert im Anhang zum Konzernabschluss gesondert angegeben.

- 5.4.7 Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen hat, wird dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt.

5.5 Interessenkonflikte

- 5.5.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

- 5.5.2 Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen.
- 5.5.3 Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds führen zur Beendigung des Mandats.
- 5.5.4 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Fraport AG bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

5.6. Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.

6. Transparenz

- 6.1 Der Vorstand veröffentlicht unverzüglich Insiderinformationen, welche die Gesellschaft unmittelbar betreffen, soweit er nicht im Einzelfall von der Veröffentlichungspflicht befreit ist.
- 6.2 Sobald der Fraport AG bekannt wird, dass jemand durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 3, 5, 10, 15, 20, 25, 30, 50 oder 75 % der Stimmrechte an der Fraport AG erreicht, über- oder unterschreitet, wird dies vom Vorstand unverzüglich veröffentlicht.
- 6.3 Die Fraport AG wird bei der Weitergabe von Informationen an Aktionäre den Grundsatz der Gleichbehandlung beachten. Sie stellt ihnen unverzüglich sämtliche neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, zur Verfügung.
- 6.4 Zur zeitnahen und gleichmäßigen Information der Aktionäre und Anleger nutzt die Fraport AG geeignete Kommunikationsmedien wie etwa das Internet.

- 6.5 Informationen, welche die Fraport AG im Ausland aufgrund der jeweiligen kapitalmarkt-rechtlichen Vorschriften veröffentlicht, werden auch im Inland unverzüglich bekannt gegeben
- 6.6 Über die gesetzliche Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Fraport AG hinaus, wird der Besitz von Aktien oder sich darauf beziehender Finanzinstrumenten, von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern angegeben, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, wird der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben.

Die vorgenannten Angaben sind im Corporate Governance Bericht enthalten.

- 6.7 Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit werden die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (u.a. Geschäftsbericht, Zwischenfinanzberichte) und der Termin der Hauptversammlung in einem Finanzkalender mit ausreichendem Zeitvorlauf publiziert.
- 6.8 Von der Fraport AG veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sind auch über die Internetseite der Fraport AG zugänglich. Die Internetseite ist übersichtlich gegliedert. Veröffentlichungen erfolgen auch in englischer Sprache.

7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

7.1. Rechnungslegung

- 7.1.1 Aktionäre und Dritte werden nach Abschluss des Geschäftsjahrs vor allem durch den Jahres- und Konzernabschluss informiert. Während des Geschäftsjahres werden sie zusätzlich durch den Halbjahresfinanzbericht, sowie im ersten und zweiten Halbjahr durch Zwischenmitteilungen oder Quartalsfinanzberichte unterrichtet. Der Konzernabschluss und der verkürzte Konzernabschluss des Halbjahresfinanzberichts und des Quartalsberichts werden unter Beachtung der einschlägigen internationalen Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt.

- 7.1.2 Der Jahres- und Konzernabschluss werden vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer und vom Aufsichtsrat geprüft. Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte werden vom Finanz- und Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand erörtert. Zusätzlich sind die Prüfstelle für Rechnungslegung bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht befugt, die Übereinstimmung des Konzernabschlusses mit den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften zu überprüfen (Enforcement). Der Konzernabschluss wird binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.
- 7.1.3 Der Corporate Governance Bericht enthält konkrete Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Fraport AG.
- 7.1.4 Die Fraport AG wird eine Liste von Drittunternehmen veröffentlichen, an denen sie eine nicht unbedeutende Beteiligung hält. Handelsbestände von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, aus denen keine Stimmrechte ausgeübt werden, bleiben hierbei unberücksichtigt
- 7.1.5 Im Konzernabschluss werden Beziehungen zu Aktionären erläutert, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.

7.2 Abschlussprüfung

- 7.2.1 Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags wird der Aufsichtsrat oder der Finanz- und Prüfungsausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung wird sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

Der Aufsichtsrat wird mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. des Finanz- und Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

7.2.2 Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer auf Vorschlag des Finanz- und Prüfungsausschusses den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung.

7.2.3 Der Aufsichtsrat wird mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.

Der Aufsichtsrat wird mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass der Abschlussprüfer ihn informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Corporate Governance-Kodex ergeben.

7.2.4 Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.